

# **Ordnung zur Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Musikwissenschaft am Musikwissenschaftlichen Seminar Detmold/Paderborn**

In Verbindung mit den Einschreibungsordnungen der Universität Paderborn und der Hochschule für Musik Detmold, dem Kooperationsvertrag zwischen der Hochschule für Musik Detmold und der Universität Paderborn sowie der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Musikwissenschaft an der Universität Paderborn hat die Hochschule für Musik Detmold die folgende Ordnung zur Eignungsfeststellung als Satzung erlassen.

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 Zweck der Eignungsprüfung

§ 2 Zulassungstermine, Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsantrag

## **II. Eignungsprüfung**

§ 3 Ziel und Inhalt der Eignungsprüfung

§ 4 Organisation

§ 5 Prüfungskommission

§ 6 Anerkennung anderweitig erbrachter Prüfungsleistungen

§ 7 Bewertung der Prüfungsleistungen

§ 8 Wiederholung der Prüfung

§ 9 Rücktritt, Ausschluss von der Prüfung, Rücknahme von Prüfungs- und Zulassungsbescheiden

## **III. Schlussbestimmungen**

§ 10 Inkrafttreten

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Zweck der Eignungsprüfung**

- (1) Aufgrund dieser Eignungsprüfung wird festgestellt, ob die Kandidatin/der Kandidat über die erforderlichen künstlerischen und musikalischen Fähigkeiten verfügt, um ein Studium im Bachelor Musikwissenschaft aufnehmen zu können.
- (2) Eine Eignungsprüfung findet ferner statt bei einem Hochschulwechsel.
- (3) Eine Eignungsprüfung findet nicht statt für die Zulassung von Gasthörern.

### **§ 2 Zulassungstermine, Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsantrag**

- (1) Voraussetzung für die Einschreibung in den Bachelorstudiengang Musikwissenschaft am Musikwissenschaftlichen Seminar der Hochschule für Musik Detmold und der Universität Paderborn ist neben der Qualifikation durch die Allgemeine Hochschulreife der Nachweis einer besonderen studienbezogenen musikalischen Eignung. Die musikalische Eignung ist durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsverfahren der Hochschule nachzuweisen.
- (2) Der Nachweis der besonderen studienbezogenen Eignung für den Bachelorstudiengang Musikwissenschaft muss vor der Aufnahme des Studiums erbracht werden und gilt als besondere Einschreibungsvoraussetzung für das Studium des Bachelorstudiengangs Musikwissenschaft für längstens vier Semester nach Ausstellung der Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Eignungsverfahrens. Für Bewerber, die eine Dienstpflicht nach Artikel 12 a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes erfüllen bzw. eine solche Dienstpflicht oder eine entsprechende Dienstleistung auf Zeit bis zur Dauer von zwei Jahren übernommen haben, wird die Begrenzung der Gültigkeitsdauer höchstens um den Zeitraum der oben beschriebenen Dienstpflicht verlängert.
- (3) Eine Eignungsprüfung ist nur vor dem Beginn des Studienjahres zum Wintersemester möglich. Die Hochschule für Musik Detmold führt während der Vorlesungszeit jedes Sommersemesters Eignungsprüfungen für das Studium Bachelor Musikwissenschaft durch.
- (4) Die Teilnahme am Verfahren zur Feststellung der musikalischen Eignung erfolgt auf schriftlichen Antrag der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers hin. Die Bewerbungsunterlagen (Anmeldebogen, Fotokopie der Geburtsurkunde, tabellarischer Lebenslauf, beglaubigte Fotokopie des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife bzw. letztes Halbjahreszeugnis, 2 Lichtbilder in Passbildgröße, gegebenenfalls Fotokopien von Bescheinigungen/Zeugnissen über musikalische Vorbildung, bei vorangegangenen Studium Nachweis der erbrachten

Studienleistungen bzw. -abschlüsse, 1 Freiumsschlag DIN A 5 mit Rückporto, Zahlungsbeleg über die gezahlte Auswahlgebühr (Anmeldegebühr) in Höhe von 30 Euro) sind bis zum 15.4. einzusenden an:

Hochschule für Musik Detmold, Studierendenservice, Willi-Hofmann-Str. 5, 32756 Detmold.

Die Zulassung zur Eignungsprüfung erfolgt nur, wenn alle erforderlichen Unterlagen spätestens bis zum 15.4. eingereicht wurden.

Eine beglaubigte Fotokopie des Zeugnisses über die Allgemeine Hochschulreife kann bis zum 15.9. nachgereicht werden. Sofern die Unterlagen nicht in deutscher Sprache verfasst sind, müssen sie in beglaubigter deutscher Übersetzung vorgelegt werden. Unvollständige oder nicht fristgerecht eingereichte Zulassungsanträge werden zurückgewiesen. Ein Anspruch auf eine Zulassung zur Eignungsprüfung entsteht in diesen Fällen nicht. Über Ausnahmefälle entscheidet der Prüfungsausschuss der Hochschule für Musik Detmold.

## II. Eignungsprüfung

### § 3 Ziel und Inhalt der Eignungsprüfung

(1) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen musikalischen Eignung gliedert sich in vier Anforderungsbereiche:

- a. *Instrumentalspiel bzw. Gesang*
- b. *Allgemeine Musiklehre*
- c. *Hörfähigkeit*
- d. *Studienmotivation*

(2) Für den Bereich Instrumentalspiel sind die an der Hochschule für Musik Detmold unterrichteten Instrumente zugelassen. Weitere Instrumente können auf Antrag zugelassen werden, sofern die Kapazitäten der Hochschule für Musik ausreichend sind.

(3) Die Feststellung der studiengangbezogenen musikalischen Eignung im Blick auf die vier Anforderungsbereiche erfolgt in 30 Minuten in drei Prüfungsteilen:

- I.) In einem Vorspiel bzw. Vorsingen (*a.*)
- II.) In einer mündlichen Prüfung der Allgemeinen Musiklehre (*b.*) und Hörfähigkeit (*c.*)
- III.) In einem Gespräch über die Studienmotivation (*d.*)

(4) Bei der Feststellung der studiengangbezogenen musikalischen Eignung werden folgende Bewertungsmerkmale zugrunde gelegt:

I.) Vorspiel/Vorsingen (Gesamtdauer: 10-15 Minuten)

a. *Instrumentalspiel bzw. Gesang*

Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bereitet ein Programm von mindestens 10-15 Minuten Spieldauer vor, das mindestens drei Stücke mittleren Schwierigkeitsgrades aus verschiedenen Epochen bzw. Stilistiken umfasst. Eines der Stücke muss nach 1900 entstanden sein.

Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber legt eine Liste der vorbereiteten Stücke vor. Die Kommission kann aus den Stücken eine Auswahl treffen und den Vortrag ggf. unterbrechen.

Für die Bewertung sind die spieltechnische Fertigkeit, d. h. die Genauigkeit in der Realisation der Technik, und die musikalische Gestaltungsfähigkeit und die Angemessenheit des Ausdrucks wichtig. Grundsätzlich wird die zu erwartende Entwicklungsfähigkeit der Bewerberin bzw. des Bewerbers für die Ausbildung in die Bewertung mit einbezogen.

II.) Mündliche Prüfung

b. *Allgemeine Musiklehre*

Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber weist Grundkenntnisse in der Allgemeinen Musiklehre nach. Schwerpunkte bilden Aufgabenstellungen zu Schläseln, Skalen (auch Kirchentonarten), Intervallen, Akkorden, Transpositionen und harmonischen Zusammenhängen.

c. *Hörfähigkeit*

Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber weist die Fähigkeit nach, elementare rhythmische, melodische, harmonische und formale Zusammenhänge hörend zu erkennen. Die Schwerpunkte der Aufgaben liegen im Erkennen von Taktarten, Rhythmen, Intervallen und Akkorden.

### III.) Gespräch über die Studienmotivation

#### d. Studienmotivation

Im Gespräch über die Studienmotivation legt die Studienbewerberin oder der Studienbewerber seine Motivation für ein musikwissenschaftliches Studium dar.

#### § 4 Organisation

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Hochschule für Musik Detmold zuständig.
- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zur Eignungsprüfung und lädt zur Eignungsprüfung ein. Er stellt das Prüfungsergebnis fest und teilt es mit.
- (3) Der Nachweis über die besondere musikalische Eignung zum Bachelorstudiengang Musikwissenschaft lautet: Die/der Bewerber(in) hat den Nachweis über die besondere studiengangsbezogene musikalische Eignung zum Studium des Bachelorstudiengangs Musikwissenschaft erbracht.
- (4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt der/dem Studienbewerber(in) das Ergebnis der Prüfung schriftlich mit.

#### § 5 Prüfungskommission

- (1) Der Eignungsprüfungskommission gehören neben der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden eine stimmberechtigte Lehrkraft des jeweils gewählten Instruments bzw. Gesang (ggf. der gewählten Instrumentenfamilie), eine Lehrkraft für Satzlehre/Musiktheorie/Gehörbildung sowie eine des Musikwissenschaftlichen Seminars mit Stimmrecht an.
- (2) Die Kommission berät und entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung nach Durchführung sämtlicher Teilprüfungen über die Zuerkennung bzw. Nichtzuerkennung der musikalischen Eignung abschließend. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Alle Kommissionsmitglieder haben gleiches Stimmrecht, Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Über das Eignungsfeststellungsverfahren und seine einzelnen Abschnitte ist von der Kommission bzw. der Unterkommission eine Niederschrift zu fertigen, in der a) Tag und Ort des Eignungsverfahrens, b) die Namen der Mitglieder der Kommission, c) der Name der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers, d) die Dauer des Eignungsverfahrens und die Themen/Inhalte, e) die Gesamtnote und f) besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind.
- (4) Die Niederschriften sind von der oder dem Vorsitzenden bzw. den Vorsitzenden zu unterzeichnen.

#### § 6 Anerkennung anderweitig erbrachter Prüfungsleistungen

- (1) Die Feststellung der besonderen musikalischen Eignung, die von der Hochschule für Musik Detmold für einen anderen Studiengang oder an einer anderen Musikhochschule für einen künstlerischen oder musikpädagogischen Studiengang bzw. für einen Lehramtsstudiengang getroffen wurde, wird von der Hochschule für Musik Detmold anerkannt unter Anwendung des § 2 Absatz 2.

#### § 7 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Leistungen der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers in den vier Anforderungsbereichen werden von den Kommissionsmitgliedern mit einer Gesamtnote zwischen 1 und 6 beurteilt. Zwischennoten werden nicht erteilt. Dabei bedeutet

1 = sehr gut = eine herausragende Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = mangelhaft = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt;

6 = ungenügend = eine völlig unbrauchbare Leistung.

- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungskommission nach Bewertung des in der Prüfung vermittelten Eindrucks unter Berücksichtigung der Einzelbewertungen zu der Gesamtbeurteilung gelangt, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber über die erforderlichen Voraussetzungen verfügt, um den spezifischen Anforderungen des Bachelorstudiengangs Musikwissenschaft gerecht zu werden.

- (3) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

### **§ 8 Wiederholung der Prüfung**

(1) Ist einer Bewerberin oder einem Bewerber die besondere musikalische Eignung nicht zuerkannt worden, so kann sie oder er die Teilnahme am Eignungsverfahren der Hochschule für Musik Detmold einmal wiederholen. Weitere Wiederholungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.

### **§ 9 Rücktritt, Ausschluss von der Prüfung, Rücknahme von Prüfungs- und Zulassungsentscheidungen**

(1) Kann ein(e) Studienbewerber(in) aus Gründen, die von ihr/ihm nicht zu vertreten sind, die begonnene Prüfung nicht zu Ende führen, ist die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Hochschule für Musik Detmold unverzüglich zu benachrichtigen. Wird der Rücktritt von der Prüfung von der/dem Vorsitzenden genehmigt, gelten die noch ausstehenden Prüfungen als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn die/der Studienbewerber(in) durch Krankheit an der Ablegung der Prüfung verhindert ist. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.

(2) Kommt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu dem Ergebnis, dass die/der Studienbewerber(in) die Unterbrechung der Prüfung zu vertreten hat oder tritt die/der Kandidat(in) nach Beginn der Prüfung ohne Genehmigung des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurück, gilt die ganze Prüfung als nicht bestanden.

(3) Ein(e) Bewerber(in) muss durch die/den Vorsitzenden der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn sie/er versucht, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung, Drohung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen. Mit dem Ausschluss gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden. Die/ der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist über den Ausschluss umgehend zu informieren.

(4) Wird ein Ausschließungsgrund nach Beendigung der Prüfung bekannt, so entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über Maßnahmen nach Abs. 3. Wird ein Ausschließungsgrund nach Mitteilung der Prüfungsergebnisse bekannt, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Rücknahme der Prüfungsentscheidung und ggf. die auf ihr beruhende Zulassung zum Hochschulstudium innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit bekannt werden des Grundes.

## **III. Schlussbestimmung**

### **§ 10 Inkrafttreten**

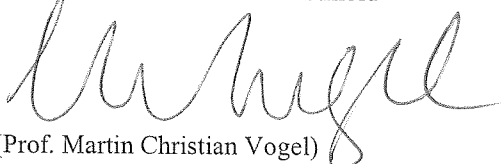
Diese Ordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie wird durch Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik Detmold bekannt gemacht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik Detmold vom 7.6.2010.

Detmold, den 19.7.2010

Der Rektor

Der Hochschule für Musik Detmold



(Prof. Martin Christian Vogel)